

**„Ihr Weg zur Förderung“ - Checkliste Durchgreifende Modernisierung
(Förderziffer 11.1 FRL Stadterneuerung 2008)
„Ortskerne Leopoldshöhe und Asemissen“**

Was wird gefördert?

Gefördert werden z. B. folgende Maßnahmen:

- Anpassung von Grundrissen
- Erneuerung Elektroinstallationen
- Austausch sanitärer Einrichtungen
- Verbesserung Zugänglichkeit Gebäude
- Maßnahmen, die über das Fassaden- und Hofflächenprogramm gefördert werden, falls sie im Zuge einer durchgreifenden Modernisierung stattfinden (insb. Gestaltung von Fassaden)
- Rückbau nicht erhaltenswerte Gebäudeteile
- Planungsleistungen

Maßnahmen zur energetischen Sanierung und zur Herstellung von Barrierefreiheit werden i.d.R. durch das BAFA oder die NRW.Bank gefördert. In diesem Fall ist eine Zuwendung mittels der Städtebauförderung nicht möglich. Anteilige Kosten sind in einer Schätzung auszuweisen.

Art und Höhe der Förderung?

- Die Förderung erfolgt in Form eines nicht zurückzahlenden Zuschusses.
- Der Fördersatz beträgt max. 25 % der förderfähigen Ausgaben (Investitionskosten abzüglich zu erwartender Erlöse durch die Gebäudenutzung).

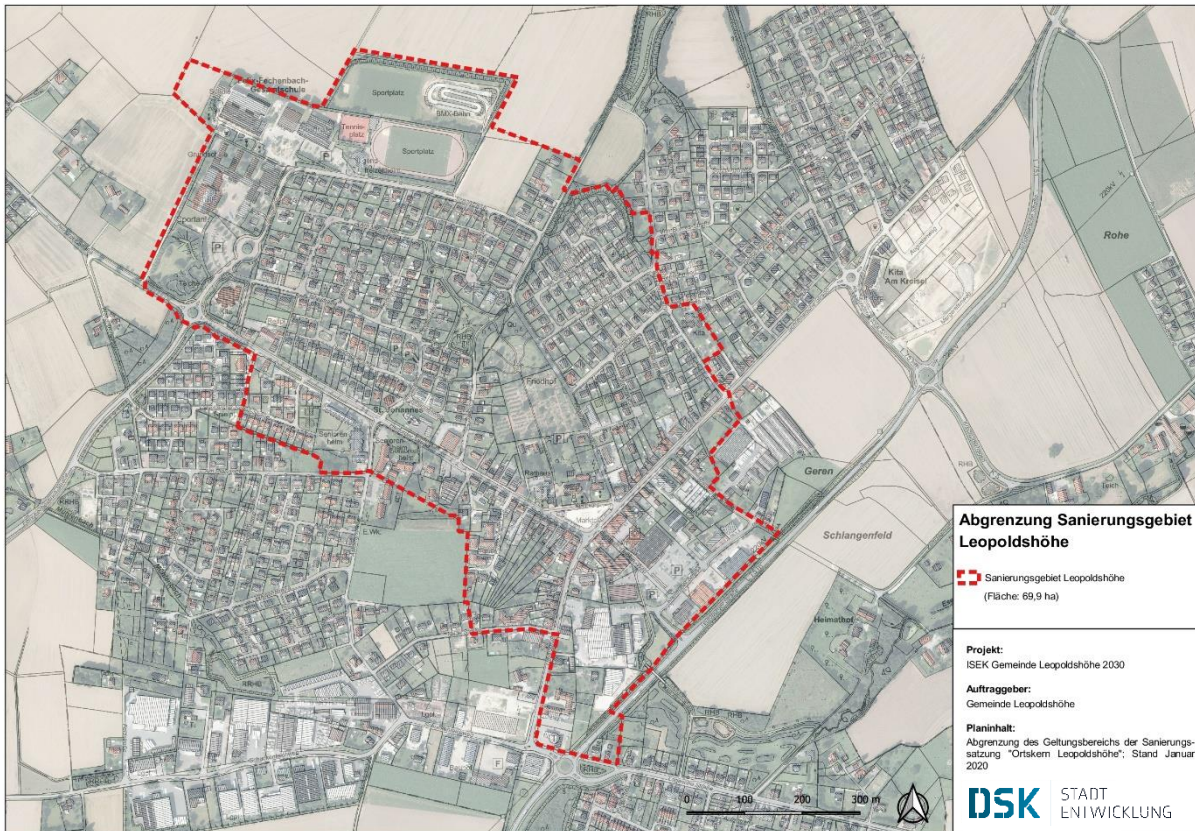
Welche Fördervoraussetzungen bestehen?

- Das Objekt liegt in den Fördergebieten bzw. Sanierungsgebieten
- Der Bauherr muss den baulichen Zustand des Objektes in Zusammenarbeit mit einem Architekten ermitteln, Missstände feststellen und Maßnahmen zur Beseitigung definieren sowie eine Kostenschätzung nach DIN 276 vorlegen
- Mit der Umsetzung der Modernisierungsmaßnahme wurde noch nicht begonnen.
- Antragsberechtigt sind Eigentümer, Erbbauberechtigte und Personen mit eigentümergeicher Rechtsstellung.
- Schließung einer städtebaulichen Vereinbarung zwischen dem Bauherren und der Stadt, die den Eigentümer zur Durchführung der Maßnahme verpflichtet.
- Die Modernisierungsmaßnahme ist von einem Fachbetrieb auszuführen.
- Bestimmung des Vergaberechts sind einzuhalten

Checkliste (Vorgehensweise)

1. Vorabstimmung der Maßnahmen und des Durchführungszeitraums mit Stadt und DSK
2. Planung Modernisierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen bis Leistungsphase 3 nach der Honorarordnung für Architekten- und Ingenieure (HOAI) inkl. Kostenberechnung nach DIN 276 (Beauftragung von Planungsleistungen an einen Architekten möglich, siehe Punkt 8.)
3. Einreichung der Unterlagen (Antragsformular, Kostenberechnung, Pläne und Maßnahmenbeschreibung) bei der Stadt (Eigentümer)
4. Abstimmung Maßnahmen mit Stadt und DSK inkl. Prüfung der Förderfähigkeit
5. Erstellung einer Kostenerstattungsrechnung (Förderberechnung) auf Grundlage der der Kostenberechnung nach DIN 276 (DSK)
6. Einreichung des Förderantrages für das Vorhaben durch die Stadt beim Fördergeber (Grundlage: Planung und Kostenerstattungsrechnung)
7. Eingang Förderbescheid bei der Stadt
8. Angebotsabfrage bei Architekten ab Leistungsphase 4 (HOAI) durch den Antragssteller (mind. 3 Vergleichsangebote, Voraussetzung für die Förderfähigkeit der Planungskosten) (Eigentümer)
9. Abschluss einer Modernisierungsvereinbarung (Stadt und Eigentümer)
10. Vergabe der Bauleistungen (ab einer Förderung von 100.000,- EUR hat der Eigentümer die Bauleistungen nach der VOB [Verdingungsordnung für Bauleistungen] auszuschreiben. Bei einer geringeren Zuwendung sind mind. 3 Vergleichsangebote einzuholen.)
11. Durchführung der Bauleistungen (Eigentümer)
12. Abnahme der Bauleistungen durch die Stadt
13. Einreichung der Rechnungen und Kontoauszüge bei der Stadt [inkl. Auflistung nach DIN 276] (Eigentümer)
14. Prüfungen der Unterlagen (DSK/ Stadt)
15. Auszahlung der Fördermittel an den Eigentümer (Stadt)

Abgrenzung Sanierungsgebiet „Ortskern Leopoldshöhe“



Abgrenzung Sanierungsgebiet „Ortskern Asemissen“

